

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Bei allen Tätigkeiten innerhalb des Sportvereins besteht eine allgemeine Sorgfaltspflicht und eine Pflicht zu gegenseitigen Rücksichtnahme.  
Das Verhalten auf dem Wasser hat entsprechend der Binnenschifffahrtsordnung zu erfolgen. Das Aneignen der Binnenschifffahrtsordnung erfolgt eigenverantwortlich. Weiterhin sind bei allen Aktivitäten die Vorschriften und allgemeinen Regeln hinsichtlich Ordnung und Sicherheit, Umweltschutz und Brandschutz einzuhalten.
- 1.2 Weisungsberechtigte Personen beim Sportbetrieb sind in folgender Reihenfolge:
1. Vorstand
  2. eingesetzte Übungsleiter, Bootswart, Wanderruderwart in ihrem Aufgabengebiet
  3. Fahrtenleiter
  4. Obleute
- 1.3 Am Ruderbetrieb darf jedes Mitglied teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- das Mitglied ist körperlich und geistig in der Lage am Ruderbetrieb teilzunehmen
  - die Beitragspflicht ist erfüllt
  - die entsprechenden Arbeitsstunden sind abgeleistet
  - an der Belehrung zum Ruderbetrieb wurde teilgenommen
  - das Mitglied kann ausdauernd schwimmen
- 1.4 Vor Antritt jeder Fahrt ist der Obmann festzulegen. Im Allgemeinen ist es der erfahrenste Sportler. Der Obmann führt das Kommando im Boot. Den Anweisungen des Obmannes ist Folge zu leisten.
- 1.5 Beim Sportbetrieb ist zweckmäßige Sportbekleidung zu tragen. Auf Regatten und bei Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter soll die offizielle Vereinskleidung getragen werden.
- 1.6 Wenn Unfällen während einer Fahrt auftreten, sind möglichst viele Fakten (Bootskennzeichen und -namen, Namen und Adresse der Bootsführer, Ort und Zeit, Zeugen usw.) zu ermitteln.
- 1.7 Für Wertgegenstände übernimmt der Verein keine Haftung. Daher sollten keine Wertgegenstände beim Sportbetrieb mitgeführt werden.
- 1.8 Verstöße gegen die Ruderordnung können durch den Vorstand entsprechend geahndet werden.

## 2. FAHRTENBUCH

- 2.1 Das Fahrtenbuch ist ein wichtiges Vereinsdokument und als solches zu behandeln. Zur Führung des Fahrtenbuches gilt die Fahrtenbuchordnung (FBO)  
Die Fahrtenbuchordnung (FBO) regelt die Eintragung aller Fahrten von Vereinsmitgliedern und Gästen mit Vereins- und Frembooten in das elektronische Fahrtenbuch (eFa) des ESV Lok Zernsdorf e.V.
- 2.2 Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Kilometerspalte wird nach Beendigung der Fahrt ergänzt.
- 2.3 Als Fahrtenziele sind die einheitlichen Fahrtenziele (s. Aushang) zu verwenden. Fahrten unter 1km werden nicht eingetragen.

### 3. BOOTE, BOOTSMATERIAL, BOOTSHALLE

- 3.1 Boote und Bootsmaterial sind Eigentum des Vereins. Daher besteht für jedes Mitglied das Recht zur Nutzung und die Pflicht zur Pflege und Erhaltung des Bootsbestandes.
- 3.2 Für alle Belange hinsichtlich der Nutzung, Reparatur usw. des Bootsmaterials ist der Bootswart verantwortlich. Die Nutzung des Bootsmaterials für Training und Wanderfahrten ist durch die entsprechenden ÜL bzw. Fahrtenleiter mit dem Bootswart abzustimmen.
- 3.3 Das Bootsmaterial ist sorgfältig zu behandeln und zweckentsprechend zu nutzen. Jede Mannschaft ist für das von ihr genutzte Material verantwortlich.
- 3.4 Die Skulls sind entsprechend der Nummerierung und Zuordnung zu den Booten zu verwenden. Generell gilt, daß neue und aufgearbeitete Skull nur in Kunststoffdollen gefahren werden.  
Im Anfängerbetrieb und für besondere Wanderfahrten sind entsprechend der Fahrt abweichend von der Nummerierung ältere Skull zu nutzen.
- 3.5 Rennboote sind nur bis zu der Gewichtsklasse zu nutzen, für die sie ausgelegt sind.
- 3.6 Für die Pflege des Bootsmaterials gilt insbesondere folgendes:

Die Boote sind nach jeder Benutzung zu reinigen.

Für Rennboote gilt hier besonders:

- abwischen der Boote
- Dollen putzen
- weglegen der Boote mit geöffneten Luftkästen (außer bei den neuen roten Einern)

Bei Gigbooten ist besonders auf ein Trockenwischen im Bereich der Kielleiste zu achten.

Boote, die draußen gelagert werden sind fest anzubinden.

Beim Weglegen der Boote ist zwischen Boot und Ablage ein Filz o.ä. zu legen.

Rollsitze werden nicht gefettet, sondern gegebenfalls nur leicht eingeölt.

Die Skulls werden nach jeder Benutzung einschließlich der Manschetten gründlich gereinigt.

Skulls werden ggf. nur leicht gefettet (bei Kunststoffdellen braucht nicht gefettet werden)

Auf dem Steg und beim An- bzw. Ablegen sind die Skulls mit dem Blattrücken nach oben zu führen.

- 3.7 Vor Antritt jeder Fahrt ist das Bootsmaterial auf Schäden zu kontrollieren. Beschädigtes Bootsmaterial ist nicht zu nutzen. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Übungsleiter, Bootswart oder Vorstand zu melden. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen und informieren sich untereinander.
- 3.8 In der Bootshalle ist Ordnung zu halten. Besonders gilt dieses für Rollsitze, Skull und Werkzeuge.  
In der Bootshalle gilt absolutes Rauchverbot.
- 3.9 Für Schäden am Bootsmaterial, die durch unsachgemäßen Umgang entstehen, werden die jeweiligen Verursacher finanziell haftbar gemacht.

#### 4. TRAINING

- 4.1 Die Übungsleiter sind für die Durchführung des Trainings der Mitglieder unter 18 Jahren verantwortlich. Die Übungsleiter werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie organisieren u.a. Art und Umfang des Trainings, bestimmen die Bootseinteilungen und Fahrziele und entscheiden über eigenverantwortliches Training.
- 4.2 Mitglieder ab 18 Jahren trainieren eigenverantwortlich. Sie haben nach Absprache die Möglichkeit auch außerhalb der Trainingszeiten eigenverantwortlich zu rudern. Der Bootshallenschlüssel wird hierzu vom Vorstand bereitgestellt.
- 4.3 Die Trainingszeiten werden zwischen Vorstand und Übungsleiter abgestimmt und durch Aushang bekanntgegeben.
- 4.4 Als Haupttrainingsstrecke ist die Strecke Richtung „Käfert“ zu nutzen. Die Trainingsziele sollen so gewählt werden, daß die Fahrt vor Einbruch der Dunkelheit beendet wird.

#### 5. WANDERFAHRTEN

- 5.1 Für alle Belange hinsichtlich der Wanderfahrten ist der Wanderruderwart verantwortlich.
- 5.2 Jede Wanderfahrt ist unter Leitung eines Fahrtenleiters zu führen. Als Fahrtenleiter werden nur erfahrene, zuverlässige Ruderer mit einem Alter von min. 18 Jahren zugelassen.
- 5.3 Die Anmeldung und Abstimmung einer Wanderfahrt erfolgt durch den Fahrtenleiter beim Wanderruderwart rechtzeitig vor Beginn der Fahrt.
- 5.4 Für Teilnehmer unter 18 Jahren hat der Fahrtenleiter vor Beginn der Fahrt die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 5.5 Vor Beginn der Fahrt muß der Fahrtenleiter die Teilnehmer über spezielle Einzelheiten der Fahrt informieren und belehren.
- 5.6 Auf jeder Wanderfahrt ist zweckentsprechendes Zubehör (Haken, Leine usw.) mitzuführen.
- 5.7 Über die Teilnahme an Wanderfahrten außerhalb des Vereins ist der Wanderruderwart zu informieren. Die Fahrt ist vorher im Fahrtenbuch einzutragen.

#### 6. STATUS DER RUDERORDNUNG

- 6.1 Die Ruderordnung regelt die vereinsinternen Bestimmungen zum Sportbetrieb. Sie dient dem reibungs- und unfalllosen Verlauf des Sportbetriebes.
- 6.2 Die Ruderordnung wird vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wird durch Aushang bekanntgegeben. Zur Einhaltung der Ruderordnung erfolgt eine Belehrung.
- 6.3 Die Ruderordnung kann durch den Vorstand geändert werden.
- 6.4 Die Ruderordnung tritt am 28.03.15 in Kraft.